

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Merdingen

### über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Lagerumschlagfläche Egelfingen“

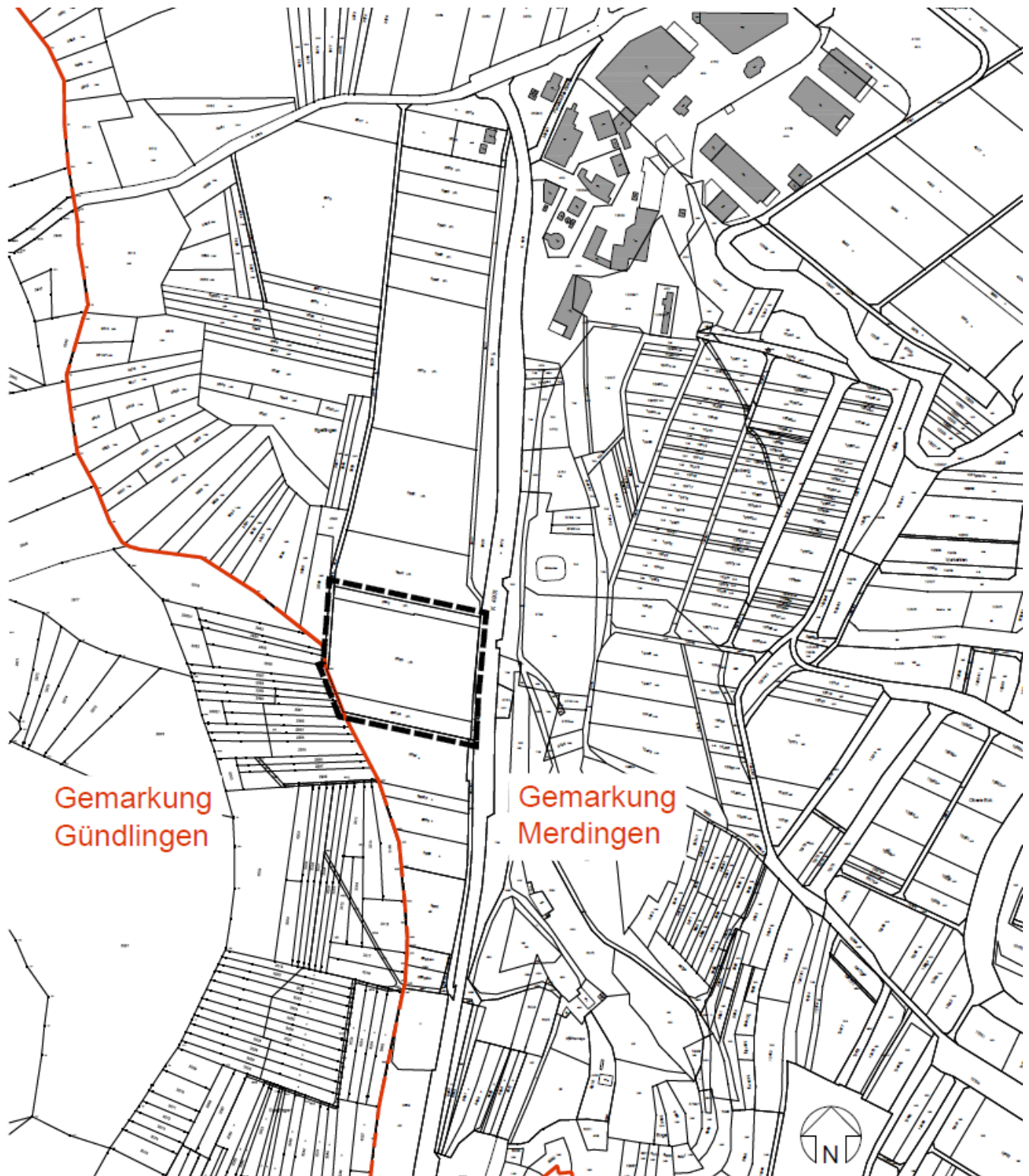
Zur Sicherung des mit Beschluss vom 19.12.2023 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Lagerumschlagfläche Egelfingen“ (Aufstellungsbeschluss) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen in öffentlicher Sitzung am 19.12.2023 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 3642, 3650 und 3651/4. Dieser ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen (ohne Maßstab):



Bereitstellungsdatum 20.12.2023

Ergänzender Übersichtslageplan zum Lageplan mit dem Plangebiet (ohne Maßstab).



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 16 (2) BauGB in Kraft.

Bereitstellungsdatum 20.12.2023

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Merdingen, Bauamt, Langgasse 14, 79291 Merdingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<

Merdingen, den 20.12.2023



Martin Rupp  
Bürgermeister

